



28.01.2020

An die Vorsitzende
des Rechnungsprüfungsausschusses
Frau Dr. Petra Trautorat

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 21.11.2019
TOP 3.1.1 Stellungnahmen der Stadtkasse und des Steueramtes zu den Fragen aus dem
Sachstandsbericht "Dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung 1. HJ 2019 – DS
15135-19"

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

aus der noch nicht genehmigten Niederschrift für die o. g. Sitzung ergibt sich, dass im Rahmen der Behandlung des TOP 3.1.1 bezüglich der Aussetzung von Mahnungen im Fachbereich Stadtkasse und Steueramt (FB 21) von Herrn Rm Frank (CDU) die Frage gestellt wurde, ob bei der Aussetzung von Mahnungen für Forderungen in einer Gesamthöhe von ca. 20 Mio. € die Verjährungsfristen beachtetet wurden oder ob bereits Forderungen verjährt seien.

Die Anfrage wurde dem Fachbereich 21 (Stadtkasse und Steueramt) zur Beantwortung weitergeleitet.

Stellungnahme des Fachbereiches 21

Bei der Entscheidung, die Mahnläufe für bestimmte Debitorengruppen auszusetzen, wurde auch die Problematik der Verjährungsfristen beachtet.

Daher wurden u. a. die Debitorengruppen der Fachbereiche 30 und 32, bei denen bei denen aus rechtlichen Gründen eine kurzfristige Verjährung droht (z. B. Verkehrsordnungswidrigkeiten) von der Aussetzung der Mahnläufe ausgenommen.

Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme vom 25.10.2019 zur Beantwortung des Fragenkataloges von Frau Rm Stackelbeck (B90/Die Grünen) aus der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 12.09.2019, TOP 3.1.1 Sachstandsbericht über die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung 1. HJ 2019 verwiesen.

Für die von der Aussetzung der Mahnläufe betroffenen Bereiche wurden Forderungen i. H. v. rd. 20,1 Mio. € nicht angemahnt. Die Mahnläufe wurden ab März 2019 ausgesetzt und im Oktober 2019 wieder aufgenommen.

Die Verjährungsfrist für öffentlich-rechtliche Forderungen und privatrechtliche Forderungen beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Von der Aussetzung der Mahnläufe waren Forderungen betroffen, die bis zu diesem Zeitpunkt im Jahr 2019 entstanden sind und noch nicht angemahnt waren. Bereits angemahnte Forderungen, für die kein fristgerechter Ausgleich erfolgte, wurden mit Wiederaufnahme der Mahnläufe im Oktober 2019 in die Vollstreckung überführt. Eine Verjährung aufgrund der Aussetzung der Mahnläufe erfolgte nicht.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schulze', written in a cursive style.